

## WIDERSPRÜCHE ZWISCHEN EFSF-VERTRAG UND DEUTSCHEM GESETZENTWURF (STABMECHG)

Quellen:

**StabMechG** in der ab dem Wirksamwerden der Änderungen geltenden Fassung (Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 22.09.2011)  
**Bundestags-Drucksachen 17/7067 und 17/6916**

**EFSF-Rahmenvertrag** in der ab dem Wirksamwerden der Änderungen geltenden Fassung (Arbeitsübersetzung)  
**Entwurf vom 26.08.2011**

**EFSF Framework Agreement** as amended with effect from the Effective Date of the Amendments  
**Draft from 26.08.2011**

[Hervorhebungen durch CEP]

GESETZENTWURF (STABMECHG)	EFSF-RAHMENVERTRAG	EFSF FRAMEWORK AGREEMENT
<b>Alle Instrumente</b>		
Finanzhilfen sind an „strenge Auflagen“ gebunden, die der betroffene Euro-Staat „grundsätzlich“ im Rahmen eines wirtschafts- und finanzpolitischen Anpassungsprogramms mit der Europäischen Kommission unter Mitwirkung der EZB und „nach Möglichkeit“ dem IWF vereinbart und die von den Euro-Staaten einstimmig gebilligt werden. (§ 1 Abs. 3 Satz 1)	Der EFSF-Vertrag regelt insbesondere Verfahrensfragen, die den Abschluss der sog. „Memoranda of Understanding (MoU)“ betreffen (Details: Art. 2 Abs. 1).	Der EFSF-Vertrag regelt insbesondere Verfahrensfragen, die den Abschluss der sog. „Memoranda of Understanding (MoU)“ betreffen (Details: Art. 2 Abs. 1).

## Anlage zur CEP-SYNOPSE

zur Reform der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)

<p>Finanzhilfen können auf Antrag des betroffenen Euro-Staates „zum Erhalt seiner Zahlungsfähigkeit“ gewährt werden, wenn dies „unabdingbar“ ist, um die „Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt“ zu wahren. (§ 1 Abs. 2 Satz 1)</p>	<p><i>keine Entsprechung</i></p> <p><i>Die Euro-Rettungspolitik wurde ins Werk gesetzt, „um den durch außerordentliche Umstände außerhalb ihres Einflussbereichs in Schwierigkeiten geratenen“ Euro-Staaten „finanzielle Unterstützung zu gewähren, mit dem Ziel, die Finanzstabilität des gesamten Euro-Währungsgebiets und seiner Mitgliedstaaten zu wahren.“ (Präambel Nr. 1)</i></p>	<p><i>keine Entsprechung</i></p> <p><i>Die Euro-Rettungspolitik wurde ins Werk gesetzt, „in order to financially support euro-area Member States in difficulties caused by exceptional circumstances beyond such euro-area Member States’ control with the aim of safeguarding the financial stability of the euro area as a whole and of its Member States.“ (Präambel Nr. 1)</i></p>
<p>Bedingung: Eine „Gefährdung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets“ ist vor der Notmaßnahme durch die Euro-Staaten unter Ausschluss des betroffenen Staates gemeinsam mit der EZB und nach Möglichkeit mit dem IWF „eilvernehmlich festzustellen“. (§ 1 Abs. 2 Satz 2)</p>	<p><i>keine Entsprechung</i></p> <p><i>Es ist „beabsichtigt“, den Euro-Staaten „finanzielle Unterstützung über die EFSF in Zusammenarbeit mit dem ... IWF“ ... zu gewähren ...“ (Präambel Nr. 1)</i></p>	<p><i>keine Entsprechung</i></p> <p><i>„It is envisaged that financial support to euro-area Member States shall be provided by EFSF in conjunction with the IMF ...“ (Präambel Nr. 1)</i></p>
<p><b>1. Kredite</b></p>		
<p><i>keine zusätzlichen Voraussetzungen</i></p>	<p><i>keine zusätzlichen Voraussetzungen</i></p>	<p><i>keine zusätzlichen Voraussetzungen</i></p>
<p><b>2. „Vorsorgliche Maßnahmen“, z. B. Kreditlinien</b></p>		
<p>nur zur „Verhinderung von Ansteckungsgefahren“ (§ 1 Abs. 2 Satz 3)</p>	<p>zur „Verbesserung der Wirksamkeit der EFSF und Vermeidung von Ansteckungseffekten“ (Art. 2 Abs. 1 lit. c)</p>	<p>„to improve the effectiveness of EFSF and address contagion“ (Art. 2 Abs. 1 lit c)</p>
<p><b>3. Kredite zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten</b></p>		
<p>nur zur „Verhinderung von Ansteckungsgefahren“ (§ 1 Abs. 2 Satz 3)</p>	<p>zur „Verbesserung der Wirksamkeit der EFSF und Vermeidung von Ansteckungseffekten“ (Art. 2 Abs. 1 lit. c)</p>	<p>„to improve the effectiveness of EFSF and address contagion“ (Art. 2 Abs. 1 lit. c)</p>

## Anlage zur CEP-SYNOPSE

zur Reform der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)

<p>Kreditvergabe möglich auch für ein Land, das sich nicht in einem „umfassenden Anpassungsprogramm“ befindet (BT-Drs. 17/6916, S. 6; vgl. auch § 1 Abs. 3 Satz 1).</p> <p>Das Darlehen wird an „sektorspezifische Auflagen“ gebunden (so BT-Drs. 17/6916, S. 6; nicht im Gesetzestext).</p>	<p>Kreditvergabe möglich „auch für Nicht-Programmländer“ (Art. 2 Abs. 1 lit. c)</p> <p><i>keine Entsprechung</i></p>	<p>Kreditvergabe möglich „whether or not it is a programme country“ (Art. 2 Abs. 1 lit. c)</p> <p><i>keine Entsprechung</i></p>
<p><b>4. Aufkäufe von Staatsanleihen am Primärmarkt</b></p>		
<p><i>keine zusätzlichen Voraussetzungen</i></p> <p>„Notmaßnahmen ... können ... ergriffen werden, wenn ... Vorsorgliche Maßnahmen, Kredite zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten und der Aufkauf von Staatsanleihen am <b>Sekundärmarkt</b> erfolgen ... zur Verhinderung von Ansteckungsgefahren. Der Aufkauf von Staatsanleihen ... am <b>Sekundärmarkt</b> erfordert zudem die Feststellung außergewöhnlicher Umstände auf dem Finanzmarkt durch die Europäische Zentralbank.“ (§ 1 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4)</p>	<p><i>nicht abschließend klar</i></p> <p>„Die Finanzhilfe an einen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets kann zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren aus Fazilitäten für den Anleihekauf am <b>Sekundärmarkt</b> bestehen, gestützt auf eine Analyse der EZB, in der das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf dem Finanzmarkt und Gefahren für die Finanzstabilität festgestellt werden, oder über Fazilitäten für den Anleihekauf am <b>Primärmarkt</b> erfolgen.“ (Art. 2 Abs. 1 lit. b)</p>	<p><i>wohl keine zusätzlichen Voraussetzungen</i></p> <p>„Financial Assistance to a euro-area Member State may consist of facilities for the purchase of bonds in the <b>secondary</b> market to avoid contagion, on the basis of an ECB analysis recognising the existence of exceptional financial market circumstances and risks to financial stability or by way of facilities for the purchase of bonds in the <b>primary</b> market.“ (Art. 2 Abs. 1 lit. b)</p>
<p><b>5. Aufkäufe von Staatsanleihen am Sekundärmarkt</b></p>		
<p>zur „Verhinderung von Ansteckungsgefahren“ (§ 1 Abs. 2 Satz 3)</p> <p>Bedingung: „Feststellung außergewöhnlicher Umstände auf dem Finanzmarkt“ durch die EZB (§ 1 Abs. 2 Satz 4)</p>	<p>zur „Vermeidung von Ansteckungsgefahren“ (Art. 2 Abs. 1 lit. b)</p> <p>Bedingung: „gestützt auf eine Analyse der EZB, in der das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf dem Finanzmarkt und Gefahren für die Finanzstabilität festgestellt werden“ (Art. 2 Abs. 1 lit. b)</p>	<p>„to avoid contagion“ (Art. 2 Abs. 1 lit. b)</p> <p>Bedingung: „on the basis of an ECB analysis recognising the existence of exceptional financial market circumstances and risks to financial stability“ (Art. 2 Abs. 1 lit. b)</p>